



## Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Michael Busch, Klaus Adelt, Doris Rauscher, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild SPD**

### **Pflegende Angehörige besser unterstützen III – Qualitätssicherung: Qualitätsstandards und -management**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein Konzept für ein Qualitätssiegel Pflegeberatung nach § 7a Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) zu erstellen und anschließend bayernweit zu etablieren.

Die Etablierung des Qualitätssiegels und die Erarbeitung von Kriterien dafür sollen analog zu den sogenannten „Pflegeberatungs-Richtlinien“ des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen erfolgen.

#### **Begründung:**

Die SPD-Landtagsfraktion hat im Sinne der pflegenden Angehörigen erfolgreich durchgesetzt (siehe Drs. 17/8989), dass ein Gutachten erstellt wird, wo Handlungsbedarf besteht für eine Verbesserung und Vereinheitlichung der Pflegeberatung sowie der Unterstützungs- und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige. So dass für pflegende Angehörige leicht ersichtlich ist, wo sie wohnortnah Unterstützung und Beratung erhalten können.

Inzwischen liegt der Endbericht der „Standortanalyse und Konzeption von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für pflegende Angehörige“ vor, der von Prognos in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium Deutsche Altershilfe erstellt wurde.

Die Studie legt ein Konzept mit drei Konzeptbausteinen sowie konkreten Handlungsempfehlungen vor, wie pflegende Angehörige besser unterstützt und entlastet werden. Nun muss umgehend die Umsetzung dieses Konzeptes erfolgen.

Der dritte Konzeptbaustein zur Weiterentwicklung von Angeboten und deren Strukturierung und Vernetzung betrifft die Qualitätssicherung – was Qualitätsstandards und Qualitätsmanagement einschließt.

„Die quantitativen und qualitativen Ergebnisse der Standortanalyse haben zudem gezeigt, dass Indikatoren zur Qualitätssicherung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten in den verschiedenen bayerischen Regionen auf unterschiedliche Art und Weise festgelegt und interpretiert werden, um das Fehlen bundes- oder zumindest landeseinheitlicher Qualitätskriterien und -messinstrumente zu kompensieren. Landeseinheitliche Standards der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität existieren vorrangig nur für nach § 45a SGB XI anerkannte Unterstützungsangebote. Sie sind im Rahmen der Rechtsverordnung geregelt und werden durch die dort genannte Institution überprüft. Qualitätsstandards im Sinne von festgelegten Inhalten und Konzepten der Unterstützung (bspw. Alltagsbegleitung) oder Beratung (bspw. Fachberatung Demenz) sowie entsprechende Qualitätssicherungskriterien gibt es darüber hinaus nur fragmentiert im Rahmen von Verbänden (bspw. AOK Bayern im Bereich der Pflegeberatung nach § 7a

SGB XI), Organisationen (Landesverband der bayerischen Alzheimergesellschaften) oder geförderten Projekten (Fachstellen für Pflegenden Angehörige). Zudem sind in Einzelfällen Qualitätsanforderungen zur Erbringung von Beratungs- und/oder Unterstützungsangeboten kleinräumig über Versorgungs- oder Verbundnetzwerke definiert. Für den Aufbau neuer Angebote der Beratung und Unterstützung, einer gelingenden Vernetzung bestehender Angebote und vor allem für die Schließung von Versorgungslücken und der Reduktion regionaler Disparitäten in der Qualität von Beratungs- und Unterstützungsangeboten, sind einheitliche oder zumindest aneinander angepasste Qualitätsstandards eine zentrale Voraussetzung.“

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) den Spitzenverband Bund der Pflegekassen dazu verpflichtet, bis zum 31.07.2018 Pflegeberatungs-Richtlinien für die einheitliche Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI zu erlassen.

Da derzeit noch kein rechtlich geschützter Beratungsbegriff existiert soll ein Qualitätssiegel Pflegeberatung etabliert werden. Damit haben Angehörige die Sicherheit, dass die Beratung im Sinne der Pflegeberatungs-Richtlinien verläuft.

Pflegeberatung ist kein geschützter Begriff und oftmals kommt es zu Verwechslungen zwischen der Pflegeberatung nach §7a SGB XI, Beratungseinsätzen nach § 37 Abs. 3 und 8, den Pflegekursen in der Häuslichkeit nach §45 SGB XI oder Angeboten niederschwelliger Betreuungsleistungen.

Für die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI ist die Analyse des individuellen Hilfebedarfs vorgesehen, ebenso wie die Erstellung eines individuellen Versorgungsplans, die Initiierung seiner Durchführung und ggf. die Anpassung des Versorgungsplans. Die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI entspricht also in hohem Maße einem Care Management. Gerade was das Care Management angeht, wird in der vorliegenden Studie Handlungsbedarf gesehen.

Im Zuge der Umsetzung dessen, was aus dem Gutachten resultiert – also hinsichtlich der Strukturierung vorhandener Angebote – sowie im Zuge der Erarbeitung der Pflegeberatungs-Richtlinien soll ein Qualitätssiegel Pflegeberatung für Einsätze nach § 7a SGB XI etabliert werden.

Zuhause leben in den eigenen vier Wänden und von den Familienangehörigen versorgt werden, das wünschen sich die meisten von uns, wenn sie pflegebedürftig werden. Zum Stichtag Dezember 2015 waren in Bayern rund 350.000 Menschen pflegebedürftig, durch das PSG II kommen 2017 rund 61.000 Pflegebedürftige hinzu. Drei Viertel von ihnen werden zu Hause gepflegt, davon wiederum ein Großteil allein von Angehörigen. Für die pflegenden Angehörigen stellt das oftmals eine große Herausforderung dar, psychisch, körperlich und organisatorisch. Sie haben keine entsprechende Ausbildung und müssen lernen, wie Pflege funktioniert. Sie müssen ihren Alltag bewältigen, Pflege, Familie, Beruf unter einen Hut bekommen und dabei selbst gesund bleiben.

Der aktuelle Barmer-Pflegereport 2018 zeigt auf, dass 280.000 Menschen in Bayern einen Angehörigen pflegen, doch jeder 14. möchte damit aus gesundheitlichen Gründen aufhören. Dies zeigt wieder einmal auf, wie dringend der Unterstützungs- und Entlastungsbedarf bei pflegenden Angehörigen ist, die nicht zu Unrecht als Deutschlands größter Pflegedienst bezeichnet werden.